

■ Gemeinde Schnelldorf ■ Rothenburger Straße 13 ■ 91625 Schnelldorf

Herrn
Josef Reichardt
Team Wahlkampfkoordination BTW21
Piratenpartei Deutschland
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Telefon: 07950 9801 - 25
Fax: 07950 9801 - 33
E-Mail: tina.hofmann-meyer@schnelldorf.de
www.schnelldorf.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
8:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch
18:00 – 20:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom Mail vom 17.04.2021	Unser Zeichen I/1	Auskunft erteilt Tina Hofmann-Meyer	Datum 20.04.2021
-------------------------------------------------------	----------------------	----------------------------------------	---------------------

Ihr Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur befristeten Aufstellung von Werbeträgern
Hier: Bundestagswahl 2021; Plakatierungszeitraum: 6 Wochen vor der Wahl (13.08.2021 – 26.09.2021)

Sehr geehrter Herr Reichardt,

gerne entsprechen wir Ihrem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis. Sie erhalten hiermit die **kostenfreie Genehmigung max. 10 Plakate DIN A1** in der Gemeinde Schnelldorf anzubringen. Das als Anlage beigefügte Merkblatt ist zwingend zu beachten, da die Gemeinde Schnelldorf grundsätzlich Plakate im öffentlichen Verkehrsraum nicht duldet.

Plakate die widerrechtlich bzw. nicht an die dafür vorgesehenen Stellen angebracht sind, werden unverzüglich auf Kosten des Veranstalters entfernt. Die Plakate sind bis spätestens 01.10.2021 wieder zu entfernen.

Wir möchten Sie ergänzend noch darüber informieren, dass im Gemeindegebiet wöchentlich ein Amts- und Mitteilungsblatt erscheint, in dem Anzeigenwerbung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Tina Hofmann-Meyer

Bankverbindungen

Konten der Gemeindekasse:
VR-Bank Feuchtwangen-Dinkelsbühl eG
Vereinigte Sparkassen Ansbach

BIC
GENODEF1DKV
BYLADEM1ANS

IBAN
DE53 7659 1000 0005 7108 63
DE58 7655 0000 0430 1092 80

GEMEINDE SCHNELLDORF

Werbung auf öffentlichen Straßen

Das Bayer.Staatsministerium des Innern verweist auf die Bekanntmachung über Werbung auf öffentlichen Straßen hin:

Die Werbung mit öffentlichen Anschlägen (Plakaten) in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen wird wie bisher nur dann geduldet, wenn nur Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs betroffen sind oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalles ausscheidet. Solange und soweit sich dies nach den Umständen des Einzelfalles nicht ausschließen läßt, liegt wie bisher zumindest eine Zuwiderhandlung nach § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO vor.

Weiterhin ist das Anbringen von Werbeträgern an folgenden Straßenlampen nicht gestattet und wird von der Gemeinde Schnelldorf als Sachbeschädigung geahndet:

- ◆ **nostalgische Straßenlaternen in Wildenholz (Herrenstraße, Neugasse, Bergstraße, Vowinckelstraße, Schäfergasse, Am Kirchbuck)**
- ◆ **nostalgische Straßenlampen in Unterampfrach (Schützenstraße, Seinsheimerstraße, Haundorfer Straße und neue Straßenlaterne im Baugebiet Herbstflecken -Herbstfleckenstraße und An der Hochstraße -)**
- ◆ **rote Straßenlampen im Ortsbereich Schnelldorf (Rothenburger Straße, Feuchtwanger Straße, Crailsheimer Straße, Bahnhofstraße und Grimmschwinder Straße)**
- ◆ **Straßenlampen im Bereich Rathaus, Altes Amtshaus und Dorfplatz Schnelldorf (Helmut-Pappler-Platz)**
- ◆ **rote Straßenlampen im Ortsbereich von Gailroth (Michelbacher Straße)**
- ◆ **rote Straßenlampen im Ortsbereich von Grimmschwinden (Ortsdurchfahrt)**
- ◆ **rotes Begrenzungsgeländer in der Crailsheimer Straße in Schnelldorf (zwischen VR-Bank und ehem. Postamt sowie gegenüber Viehstall Burkhardt)**